



Gefährdungen

- Aufgrund der Einbautemperaturen von Asphalt können sich Personen verbrennen.
- Weiterhin kann es in geschlossenen Räumen durch Dämpfe zu Gesundheitsschäden kommen.

Allgemeines

- Der Unternehmer hat sich vom Maschinenführer die Befähigung zum Führen und Warten dieser Maschinen nachweisen zu lassen (ein in der Bauwirtschaft anerkannter freiwilliger Befähigungsnachweis ist die ZUMBau Qualifikation).
- Der Unternehmer hat den Maschinenführer vor der erstmaligen Verwendung von Fertigmern:

- über Gefährdungen und erforderliche Schutzmaßnahmen beim Einsatz von Fertigmern zu unterweisen, die Unterweisung ist zu dokumentieren,
- die für den Einsatz von Fertigmern erforderlichen Vorschriften, Regeln und Informationen (Betriebsanweisung, Betriebsanleitung des Herstellers) zur Verfügung zu stellen und verständlich zu vermitteln.
- Der Maschinenführer muss
 - mindestens 18 Jahre alt sein,
 - zuverlässig sowie geeignet sein,
 - die Betriebsanleitung kennen und diese am Fahrerplatz oder an der Verwendungsstelle leicht zugänglich aufbewahren,
 - den Fertiger bestimmungsgemäß benutzen und
 - festgestellte Mängel dem Aufsichtführenden mitteilen.

Schutzmaßnahmen

- Elektrische Starteinrichtungen gegen unbefugtes Ingangsetzen sichern, z. B. durch Schlösser.
- Fahrerplätze müssen über sicher begehbare Zugänge erreicht und verlassen werden können.
- Auftrittsflächen der Zugänge und Podeste in trittsicherem Zustand halten.
- Maschinenführerplätze, die mehr als 1,00 m über Gelände liegen, müssen Absturzsicherungen haben, z. B. Geländer ①.
- Im Grundgerätebereich müssen Verteilerschnecken durch Abdeckungen, z. B. Gitterroste, gesichert sein.
- Die Schneckenverbreiterungen sind durch Abdeckungen oder durch Schutzbügel zu sichern.

- An hydraulischen Verstellbohlen muss die vorhandene Totmannschaltung funktionsfähig sein. Während des Verstellens müssen Blinkleuchten selbsttätig in Funktion treten.
- Vor dem Säubern der angehobenen Einbaubohle Bohle durch Bohlensicherung gegen Herabfallen sichern.
- Für das Überqueren des Heißbelags den am Fertiger angebrachten Steg benutzen.
- Leitungen und Schläuche vor mechanischen und thermischen Beschädigungen schützen.
- Bei Arbeitsschluss und in Arbeitspausen Fertiger gegen unbefugtes Ingangsetzen sichern.
- Vor dem Betreten des Einfüllbunkers Kratzerbandbetrieb abschalten und vor unbefugtem Ingangsetzen sichern.
- Bergab niemals mit ausgekuppeltem Motor fahren.
- Bei eingeschränkten Sichtverhältnissen einen Einweiser einsetzen.
- Im öffentlichen Verkehrsbereich Baustelle gemäß Verkehrszeichenplan sichern und Warnkleidung tragen.

- Bei ungünstigen Luftverhältnissen, z. B. zwischen Lärmschutzwänden und in Tunnelabschnitten, temperaturabgesenkten Asphalt einbauen und für künstliche Bewetterung sorgen.
- Dieselmotoren nicht als Trennmittel verwenden (durch Hitze freierwerdende Dämpfe können krebserregend wirken).
- Gehörschutz benutzen.
- Sicherheitsschuhe mit wärmeisolierendem Unterbau (z. B. S 2 HI) benutzen.
- Warnkleidung tragen.

Zusätzliche Hinweise für Flüssiggasanlagen

- Vor Arbeitspausen, zum Arbeitsschluss, beim Erlöschen der Brenner und bei Bränden Flaschenventile schließen.
- Brenner müssen mit einer Flammenüberwachungseinrichtung, z. B. Zündsicherung, ausgerüstet sein, die nicht unwirksam gemacht werden darf.
- Damit kein Flüssiggas aus zerstörten Schläuchen austreten kann, sind Schlauchbruchsicherungen einzubauen.

Prüfungen

- Art, Umfang und Fristen erforderlicher Prüfungen festlegen (Gefährdungsbeurteilung) und einhalten, z. B.:
 - durch den Fertigerfahrer vor Beginn jeder Arbeitsschicht,
 - Sicherheitseinrichtungen und Fertiger auf augenfällige Mängel prüfen, festgestellte Mängel dem Aufsichtführenden mitteilen,
 - durch eine „zur Prüfung befähigte Person“ (z. B. Sachkundiger) vor der ersten Inbetriebnahme und nach Bedarf, mind. 1 x jährlich.
- Ergebnisse dokumentieren.

Arbeitsmedizinische Vorsorge

- Arbeitsmedizinische Vorsorge nach Ergebnis der Gefährdungsbeurteilung veranlassen (Pflichtvorsorge) oder anbieten (Angebotsvorsorge). Hierzu Beratung durch den Betriebsarzt.

Weitere Informationen:

Verordnung zur arbeitsmedizinischen Vorsorge
 Betriebssicherheitsverordnung
 DGUV Vorschrift 79 Verwendung von Flüssiggas
 DGUV Regel 101-003 Umgang mit beweglichen Straßenbaumaschinen
 DGUV Regel 112-190 Benutzung von Atemschutzgeräten
 DGUV Regel 112-194 Benutzung von Gehörschutz
 Richtlinien für die Sicherung von Arbeitsstellen an Straßen (RSA)
 EN 500-1
 EN 500-6